



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Bundesamt für Strassen ASTRA**

**WEISUNGEN**

# **SICHERHEITSMANAGEMENT FÜR DIE STRASSENINFRASTRUKTUR**

---

*Ausgabe 2026 V1.21  
ASTRA 79001*

# Impressum

## **Autoren / Arbeitsgruppe**

Bernard Gogniat	ASTRA N-SSI, Vorsitz
Christian Kamenik	ASTRA V Analysen
Birgit Gerhardt	ASTRA V Analysen
Reto Siegenthaler	ASTRA I-W B
Marco Piscoppo	ASTRA I-W B

## **Übersetzung**

Sprachdienste ASTRA, es gilt das Original in Französisch.

## **Herausgeber**

Bundesamt für Strassen ASTRA  
Abteilung Strassennetze N  
Standards und Sicherheit der Infrastruktur SSI  
3003 Bern

## **Bezugsquelle**

Das Dokument kann kostenlos von [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch) heruntergeladen werden.

© ASTRA 2026

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Angabe der Quelle gestattet.

## Vorwort

Die Sicherheit der Strasseninfrastruktur in der Schweiz ist ein strategisches Ziel des Bundesamts für Strassen (ASTRA). In den ASTRA-Weisungen 79001 «Sicherheitsmanagement für die Strasseninfrastruktur» [3] wird der Kontext beschrieben, in den dieses Sicherheitsmanagement eingebettet ist, zudem die massgeblichen Rechtsgrundlagen, die bereitgestellten Infrastruktur-Sicherheitsinstrumente (ISSI), der Anwendungsbereich sowie die Umsetzung dieser Instrumente.

Das Ziel der Strassenverkehrssicherheit leitet sich direkt aus dem Aktionsprogramm «Via sicura» des Bundes ab, das am 15. Juni 2012 vom Parlament verabschiedet wurde und eine Erhöhung der Verkehrssicherheit anstrebt. Die im Zusammenhang mit diesem Programm vorgesehenen Massnahmen im Bereich Strasseninfrastruktur sind in Artikel 6a des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) [1] verankert.

Parallel zu «Via sicura» wurden die Anforderungen der Richtlinien 2008/96/EG [14] und (EU) 2019/1936 [15] des Europäischen Parlaments und des Rates (Sicherheitsmanagement für die Strassenverkehrsinfrastruktur) von der Schweiz im Rahmen der bilateralen Verträge übernommen (Abkommen vom 1. Juni 2002 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, Stand 1. Januar 2014).

Die vom ASTRA ausgearbeiteten ISSI konkretisieren diese Anforderungen. Sie stellen operative Instrumente dar, welche die Berücksichtigung der Strassenverkehrssicherheit bei der Projektplanung, der Projektierung sowie in der Betriebsphase der Strasse gewährleisten.

Diese Weisungen regeln die Übernahme sowie die Anwendung bzw. Umsetzung der beiden oben genannten EU-Richtlinien und des Programms «Via sicura» in der Schweiz.

### **Bundesamt für Strassen**

Jürg Röthlisberger  
Direktor



# Inhaltsverzeichnis

	<b>Impressum .....</b>	<b>2</b>
	<b>Vorwort.....</b>	<b>3</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>6</b>
1.1	Zweck .....	6
1.2	Geltungsbereich .....	6
1.3	Adressaten .....	6
1.4	Inkrafttreten und Änderungen .....	6
<b>2</b>	<b>Rechtlicher Rahmen .....</b>	<b>7</b>
2.1	EU-Richtlinien.....	7
2.2	Schweizer Gesetzgebung .....	7
2.3	Erfüllung der rechtlichen Anforderungen .....	7
<b>3</b>	<b>Erläuterungen zum Anwendungsbereich .....</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Umsetzung .....</b>	<b>9</b>
4.1	Übersicht .....	9
4.2	ISSI und deren Werkzeuge .....	9
4.3	Anwendung in der Schweiz.....	10
4.3.1	Anwendung durch das ASTRA .....	10
4.3.2	Anwendung durch die Kantone und Gemeinden .....	10
<b>5</b>	<b>Qualifikationen, Verantwortlichkeiten und Ressourcen .....</b>	<b>11</b>
5.1	Qualifikationen.....	11
5.2	Verwaltungsbehörde .....	11
5.3	Kontrollbehörde .....	11
5.4	Ressourcen .....	11
	<b>Glossar .....</b>	<b>12</b>
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>13</b>
	<b>Auflistung der Änderungen.....</b>	<b>15</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Zweck

Diese Weisungen definieren den Anwendungsbereich der Infrastruktur-Sicherheitsinstrumente (ISSI), beschreiben deren Umsetzung und legen die diesbezüglichen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten fest. Abbildung 3.1 vermittelt einen Überblick über den Anwendungsbereich des Sicherheitsmanagements für die Strasseninfrastruktur in der Schweiz.

In Kapitel 4 werden die Umsetzungsmodalitäten und in Kapitel 5 die für die Anwendung der Instrumente erforderlichen Qualifikationen und Verantwortlichkeiten dargelegt.

## 1.2 Geltungsbereich

Die Weisungen gelten für das gesamte Nationalstrassen-, Kantonsstrassen- und Gemeindestrassennetz.

Ein Abgleich mit den Anwendungsbereichen der europäischen Richtlinien ist in Kapitel 3 dargestellt.

## 1.3 Adressaten

Die Weisungen richten sich in erster Linie an das ASTRA als Eigentümer und Betreiber der Nationalstrassen.

Darüber hinaus dienen sie zur Information der Eigentümer und Betreiber der Kantons- und Gemeindestrassen sowie der Fachleute für Strasseninfrastruktursicherheit.

## 1.4 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Weisungen treten am 01.07.2013 in Kraft. Die «Auflistung der Änderungen» ist auf Seite 15 zu finden.

## 2 Rechtlicher Rahmen

### 2.1 EU-Richtlinien

Mit den Richtlinien 2008/96/EG vom 19. November 2008 [14] und (EU) 2019/1936 vom 23. Oktober 2019 [15] verpflichten sich die Mitgliedstaaten zur Einführung und Durchführung von Verfahren für Folgenabschätzungen hinsichtlich der Strassenverkehrssicherheit, Strassenverkehrssicherheitsaudits, Sicherheitsüberprüfungen und Sicherheitsbewertungen des gesamten Strassennetzes.

Dies soll den Strassenverkehr innerhalb der EU sicherer machen und dadurch die Funktionsweise des Binnenmarkts verbessern sowie das Ziel des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts befördern.

Die in diesen Richtlinien beschriebenen Verfahren beziehen sich auf die Projektierung, den Bau sowie den Betrieb von Strasseninfrastrukturen.

### 2.2 Schweizer Gesetzgebung

Am 15. Juni 2012 hat das Parlament das Handlungsprogramm «Via sicura» des Bundes angenommen, mit dem die Strassenverkehrssicherheit erhöht werden soll.

Das Programm enthält unter anderem Massnahmen zur Infrastruktur und zur Optimierung der Unfallstatistik, die direkt das Sicherheitsmanagement betreffen.

In Artikel 6a SVG [1] werden die wichtigsten Punkte des Programms «Via sicura» im Bereich der Sicherheit der Strasseninfrastruktur aufgegriffen:

<sup>1</sup> Bund, Kantone und Gemeinden tragen bei Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb der Strasseninfrastruktur den Anliegen der Verkehrssicherheit angemessen Rechnung.

<sup>2</sup> ...<sup>24</sup>

<sup>3</sup> Bund, Kantone und Gemeinden analysieren ihr Strassennetz auf Unfallschwerpunkte und Gefahrenstellen und erarbeiten eine Planung zu deren Behebung.

<sup>4</sup> Der Bund und jeder Kanton ernennen eine Ansprechperson für die Belange der Verkehrssicherheit (Sicherheitsbeauftragter).<sup>25</sup>

<sup>23</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 ([AS 2012 6291](#); [BBI 2010 8447](#)), mit Ausnahme der Abs. 1, 3 und 4 in Kraft seit 1. Juli 2013.

<sup>24</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 17. März 2023, mit Wirkung seit 1. Okt. 2023 ([AS 2023 453](#); [BBI 2021 3026](#)).

<sup>25</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. März 2023, in Kraft seit 1. Okt. 2023 ([AS 2023 453](#); [BBI 2021 3026](#)).

### 2.3 Erfüllung der rechtlichen Anforderungen

Die vom Bund erarbeiteten und 2013 veröffentlichten ISSI beschreiben die in der Schweiz vorgesehenen und angewandten Verfahren.

Sie erfüllen sowohl die Vorgaben der europäischen Richtlinien 2008/96/EG [14] und (EU) 2019/1936/ [15] als auch diejenigen der Schweizer Gesetzgebung (Art. 6a SVG [1]).

### 3 Erläuterungen zum Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der ISSI in der Schweiz ist in Artikel 6a SVG [1] festgelegt und umfasst das gesamte Nationalstrassen-, Kantonsstrassen- und Gemeindestrassennetz.

Der Anwendungsbereich in der Schweiz ist somit weiter gefasst als in der EU, denn die Richtlinien 2008/96/EG [14] und (EU) 2019/1936 [15] decken nur einen Teil des Strassennetzes ab (das transeuropäische Strassennetz TERN, ergänzt um Autobahnen und weitere Fernstrassen innerhalb der EU).

Bezogen auf die Schweiz gelten die Richtlinien 2008/96/EG [14] und (EU) 2019/1936 [15] für sämtliche Autobahnen und vignettenpflichtigen Strassen, sprich für die Nationalstrassen erster und zweiter Klasse gemäss der Durchgangsstrassenverordnung (SR 741.272 [2]).

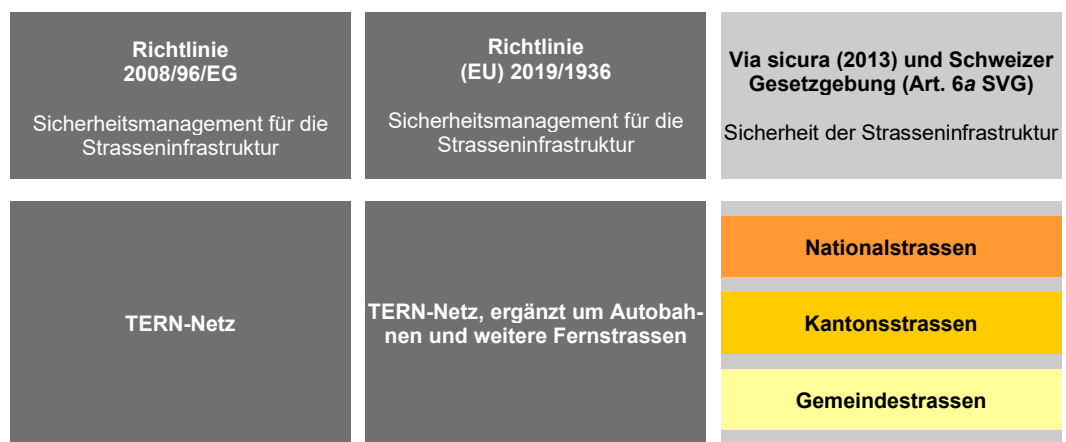


Abbildung 3.1 Gegenüberstellung der Anwendungsbereiche der europäischen Richtlinien und der Schweizer Vorschriften.

## 4 Umsetzung

### 4.1 Übersicht

In der nachstehenden Abbildung sind die vom Bund eingesetzten ISSI dargestellt. Es handelt sich um allgemeine Dokumente (grau) sowie an die Strasseneigentümer angepasste Anwendungsstandards: für das ASTRA (dunkelorange), die Kantone (hellorange) und die Gemeinden (gelb).



Abbildung 4.1 In der Schweiz eingesetzte ISSI.

### 4.2 ISSI und deren Werkzeuge

Formal gesehen setzen sich die ISSI aus mehreren Dokumenten und Tools zusammen:

- vom ASTRA publizierte Broschüre «Infrastruktur-Sicherheitsinstrumente» (strategische Entscheidungshilfe) [11]
- vom ASTRA publizierte Vollzugshilfe «Infrastruktur-Sicherheitsinstrumente» (operative Entscheidungshilfe) [12]
- vom ASTRA publizierte Vollzugshilfe MISS «Management Infrastruktur-Sicherheit» (Unterstützung bei der Etablierung eines integrierten Sicherheitsmanagements) [13]
- vom VSS publizierte Schweizer Normen SN (Regeln für Anwender/-innen)
- vom ASTRA bereitgestellte Statistik-Tools (Datenbank für Verkehrsunfälle VUGIS)

Inhaltlich gesehen umfassen die ISSI sechs Analysemodule für unterschiedliche Planungs- oder Betriebsstadien. Die für jedes Instrument anwendbare Methodik wird in einer eigenen technischen Norm des VSS beschrieben:

- «VSS 41 721 Strassenverkehrssicherheit – Folgeabschätzung (Road Safety Impact Assessment RIA)» [5]
- «SN 641 722 Strassenverkehrssicherheit – Audit (Road Safety Audit RSA)» [6]
- «SN 641 723 Strassenverkehrssicherheit – Inspektion (Road Safety Inspection RSI)» [7]
- «SN 641 724 Strassenverkehrssicherheit – Unfallschwerpunkt-Management (Black Spot Management BSM)» [8]
- «VSS 41 725 Strassenverkehrssicherheit – Netzeinstufung (Network Safety Management NSM)» [9]
- «SN 641 726 Strassenverkehrssicherheit – Einzelunfallstellen-Management (EUM)» [10]

Das ASTRA hat eigene Standards für die Anwendung der ISSI auf die Nationalstrassen erarbeitet:

- Die Weisungen ASTRA 79001 «Sicherheitsmanagement der Strasseninfrastruktur» [3], die die rechtlichen und administrativen Aspekte in diesem Bereich regeln, und
- die Richtlinie ASTRA 19005 «Anwendung der Infrastruktur-Sicherheitsinstrumente auf die Nationalstrassen» [4], in der die entsprechenden Modalitäten festgelegt sind.

## 4.3 Anwendung in der Schweiz

Die Anwendung der ISSI sorgt für eine «Unité de doctrine» für alle Strassentypen in der Schweiz. Die zuständigen Stellen wenden die Instrumente mit Augenmass und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit an.

Die Anwendung der Instrumente ermöglicht zudem die kontinuierliche Analyse der Sicherheit einer Strasseninfrastruktur über deren Lebenszyklus hinweg, und zwar von der Projektierungs- über die Bau- bis zur Betriebsphase. Das Ziel ist die schrittweise Verbesserung der Sicherheit.

### 4.3.1 Anwendung durch das ASTRA

Das ASTRA ist für die Anwendung der ISSI auf die Nationalstrassen verantwortlich. Die Anwendungsmodalitäten sind in der ASTRA-Richtlinie 19005 [4] beschrieben. Damit wird ein fachgerechter und effizienter Einsatz der Instrumente gewährleistet. Die ASTRA-Richtlinie bestimmt Folgendes:

- die involvierte ASTRA-Organisationseinheit
- die betroffene ASTRA-Abteilung
- den betroffenen Bereich innerhalb der Abteilung
- die Akteure
- den betroffenen Objekttyp
- die Frequenz der Umsetzung und die betroffenen Projektphasen

Die vom ASTRA ins Leben gerufene Fachgruppe Strassenverkehrssicherheit (Groupe de sécurité de la route – GSR ASTRA) sorgt für die Koordination, Überprüfung, Zusammenstellung und Kommunikation der Ergebnisse, die sich aus der Anwendung der ISSI ergeben.

### 4.3.2 Anwendung durch die Kantone und Gemeinden

Die ISSI werden vom ASTRA in Form von Empfehlungen veröffentlicht und sind nicht verbindlich. Das ASTRA lädt die Kantone und Gemeinden ein, die ISSI auf die Kantons- und Gemeindestrassen anzuwenden, da sie wirksame Werkzeuge darstellen.

Die Kantone und Gemeinden bestimmen die Modalitäten der Anwendung auf ihren Strassennetzen.

## 5 Qualifikationen, Verantwortlichkeiten und Ressourcen

### 5.1 Qualifikationen

Das ASTRA hat ein spezifisches Ausbildungskonzept erstellt ([Ausbildungskonzept ISSI](#)), das die für die Anwendung der ISSI erforderlichen Qualifikationen beschreibt.

Auf der Website des ASTRA ist eine Liste der von ihm anerkannten [zertifizierten Fachleute](#) zu finden.

### 5.2 Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne der europäischen Richtlinie und dieser Weisungen ist das ASTRA.

Sie koordiniert die Übernahme bewährter Praktiken, verfolgt die technologischen Entwicklungen und ermittelt den notwendigen Anpassungsbedarf.

Sie passt die ISSI (Broschüre, Vollzugshilfe, Statistik-Tools) an, wenn sie dies für nötig und angemessen hält.

### 5.3 Kontrollbehörde

In seiner Funktion als Verwaltungsbehörde fungiert das ASTRA auch als Kontrollbehörde. In dieser Eigenschaft überprüft es, ob die ISSI den Anforderungen entsprechend angewendet werden und das Erreichen der angestrebten Ziele gewährleisten.

Auf Bundesebene und bei den Nationalstrassen sorgt das ASTRA für die Organisation und Durchführung der Kontrollen.

### 5.4 Ressourcen

Für die Nationalstrassen ernennt das ASTRA seine eigenen zuständigen Personen und stellt die nötigen Ressourcen für die Anwendung der ISSI bereit.

Für die Kantons- und Gemeindestrassen bezeichnen die kantonalen und kommunalen Behörden ihre eigenen zuständigen Personen und stellen die nötigen Ressourcen für die Anwendung der ISSI bereit.

## Glossar

<b>Begriff</b>	<b>Bedeutung</b>
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BSM	Black Spot Management
EU	Europäische Union
EUM	Einzelunfallstellen-Management
ISSI	Infrastruktur-Sicherheitsinstrumente
IW	Abteilung Strasseninfrastruktur (West) des ASTRA
MISS	Management Infrastruktur-Sicherheit – Vollzugshilfe MISS
N	Abteilung Strassennetze des ASTRA
NSM	Network Safety Management
RIA	Road Safety Impact Assessment
RSA	Road Safety Audit
RSI	Road Safety Inspection
SN	Schweizer Norm
SSI	Bereich Standards und Sicherheit der Infrastruktur (Abteilung Strassennetze)
SVG	Strassenverkehrsgesetz
TERN	Transeuropäisches Strassennetz (Trans-European Road Network)
V	Abteilung Strassenverkehr des ASTRA
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute
VUGIS	GIS-Datenbank Verkehrsunfälle

# Literaturverzeichnis

## Bundesgesetze und Verordnungen

- 
- [1] Schweizerische Eidgenossenschaft (1960), «**Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)**», SR 741.01, [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- 
- [2] Schweizerische Eidgenossenschaft (2020), «**Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991**», SR 741.272, [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- 

## Weisungen und Richtlinien des ASTRA

- 
- [3] Bundesamt für Strassen ASTRA (2025), «**Sicherheitsmanagement für die Strasseninfrastruktur**», *Weisungen ASTRA 79001*, [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch).
- 
- [4] Bundesamt für Strassen ASTRA (2024), «**Anwendung der Infrastruktur-Sicherheitsinstrumente auf die Nationalstrassen**», *Richtlinie ASTRA 19005*, [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch).
- 

## Normen

- 
- [5] Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS (2023), «**Strassenverkehrssicherheit – Folgeabschätzung (Road Safety Impact Assessment RIA)**», VSS 41 721.
- 
- [6] Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS (2017), «**Strassenverkehrssicherheit – Audit (Road Safety Audit RSA)**», SN 641 722.
- 
- [7] Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS (2016), «**Strassenverkehrssicherheit – Inspektion (Road Safety Inspection RSI)**», SN 641 723.
- 
- [8] Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS (2015), «**Strassenverkehrssicherheit – Unfallschwerpunkt-Management (Black Spot Management BSM)**», SN 641 724.
- 
- [9] Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS (2023), «**Strassenverkehrssicherheit – Netzeinstufung (Network Safety Management NSM)**», VSS 41 725.
- 
- [10] Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS (2015), «**Strassenverkehrssicherheit – Einzelunfallstellen-Management (EUM)**», SN 641 726.
- 

## Weitere Dokumente

- 
- [11] Bundesamt für Strassen ASTRA (2011), «**Infrastruktur-Sicherheitsinstrumente**», *Broschüre*, [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch).
- 
- [12] Bundesamt für Strassen ASTRA (2013), «**Infrastruktur-Sicherheitsinstrumente**», *Broschüre*, [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch).
- 
- [13] Bundesamt für Strassen ASTRA (2016), «**MISS – Management Infrastruktur-Sicherheit**», *Vollzugshilfe*, [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch).
- 

## Europäische Richtlinien

- 
- [14] Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2008), «**RICHTLINIE 2008/96/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über ein Sicherheitsmanagement für die Strassenverkehrsinfrastruktur**», *Richtlinie 2008/96/EG*.
- 
- [15] Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2019), «**RICHTLINIE (EU) 2019/1936 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2019 zur Änderung der Richtlinie 2008/96/EU über ein Sicherheitsmanagement für die Strassenverkehrsinfrastruktur**», *Richtlinie (EU) 2019/1936*.
-



## Auflistung der Änderungen

Ausgabe	Version	Datum	Änderungen
2026	1.21	12.03.2026	Formaler Anpassungen infolge der Übersetzung ins Italienische.
2025	1.20	19.09.2025	Berücksichtigung Richtlinie (EU) 2019/1936/.
2013	1.11	13.06.2014	Anpassung Art. 6a Abs. 4 SVG, Kapitel 2.2.
2013	1.10	04.03.2014	Anpassung Art. 6a SVG, Kapitel 2.2.
2013	1.00	01.07.2013	Inkrafttreten (Originalversion in Französisch).

